

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 65/23

Würzburg, 23.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Donnerstag, 09.10.2025 | 09:00 Uhr | B001, Sitzungs- saal | Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Wiesthal

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|-----------------|--------|-------|
| Wiesthal | 168 | Gebäude- und Freifläche | Brückenstraße 7 | 0,0372 | 3353 |

Wiesthal ist eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Main-Spessart und Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unregelmäßig vieleckiges, weitgehend ebenes Grundstück bebaut mit eingeschossigem Wohnhaus; Haus in Massivbauweise bestehend aus Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr ca. 1900; Ölheizkessel ca. 1988 verbaut; Warmwasserversorgung fehlt; Wohnfläche ca. 122 m²; Leerstand seit Juni 2023

Nebengebäude: eingeschossiger, nicht unterkellertes Anbau; Baujahr 1960; Holzkonstruktion sowie Fachwerk; Nutzung als Holzschuppen (Nutzfläche: ca. 40 m²) bzw. Scheune (Nutzfläche ca. 73 m²)

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

140.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.